

1991/AB XXIII. GP

Eingelangt am 10.01.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. Jänner 2008

Geschäftszahl:
BMWA-10.101/0240-IK/1a/2007

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2644/J betreffend Bevorratungspflicht importierter Kraftstoffe, welche die Abgeordneten Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen am 10. Dezember 2007 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach der Richtlinie 2006/67/EG besteht die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen für 90 Tage zu halten. Eine Verpflichtung in vergleichbarem Ausmaß besteht auch durch den Beitritt Österreichs zur Internationalen Energieagentur (IEA) und den Abschluss des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976.

Basierend auf der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, ABl. Nr. L 123 vom 17.05.2003 S. 42, hat auch Österreich die Verwendung von Biokraftstoffen beschlossen. Die Kraftstoffverordnung 1999 idF BGBI. II Nr. 417/2004 sieht ab 1. Oktober 2005 einen verpflichtenden Anteil an Biokraftstoff oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen, gemessen am gesamten jährlichen Verbrauch an fossilen Ottokraftstoffen (Benzinen) und Diesalkraftstoff vor.

Bei einer Nichtberücksichtigung von Biokraftstoffen würden die als Pflichtnotstandsreserven gehaltenen Vorräte um jenes Ausmaß hinter der völker- und europarechtlichen Verpflichtung zurückbleiben, das dem Anteil von Biokraftstoffen an den vorratspflichtigen Produkten entspricht. Dies würde einer Verringerung der 90tägigen Vorratspflicht um bis vier Tage gleich kommen.

Demgemäß sind daher auch importierte Biokraftstoffe und importierte Biokraftstoffkomponenten zur Erfüllung der völker- und europarechtlichen Verpflichtung gemäß der oben zitierten EU-Richtlinie für Zwecke der Bevorratung zu erfassen. Nicht zu bevorraten sind in Österreich erzeugte Biokraftstoffe oder Biokraftstoffkomponenten.

Die Verordnung zur Bezeichnung der Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen, die gemäß den Bestimmungen des Erdölbevorratungs- und Meldegesetzes 1982 der Vorratspflicht unterliegen und ein Umrechnungsschlüssel festgelegt wird (Biokraftstoffbevorratungs-Verordnung) wurde vom Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bereits erlassen und im BGBI. II Nr. 283/2007 kundgemacht.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Verordnung legt folgende Rohstoffgruppen fest:

1. Zur Erzeugung von Biodiesel:

Rohstoffgruppe	beinhaltet	Rohstoff gem. Art. II § 1 Z 3a EBMG 1982
Pflanzenöl	Rapsöl, Sonnenblumenöl, Palmöl, Sojaöl	lit. b
Rapssaat	alle Rapssaaatsorten	lit. a
Sonnenblumenkerne	alle Sonnenblumensorten	lit. a
Sojabohnen	alle Sojabohnensorten	lit. a
gereinigtes Tierfett	alle Tierfette	lit. b
gereinigtes Altspeiseöl und Altspeisefett	Altspeiseöl aus gängigen pflanzlichen Ölen und tierischen Fetten	lit. b

2. Zur Erzeugung von Bioethanol:

Rohstoffgruppe	beinhaltet	Rohstoff gem. Art. II § 1 Z 3a EBMG 1982
Getreide	Weizen, Roggen, Gerste, Triticale, Mais	lit. a
Kartoffeln	alle Kartoffelsorten	lit. a
Reis	alle Reissorten	lit. a
Zuckerrübendicksaft	-	lit. a
Zuckerrohr	alle Zuckerrohrsorten	lit. a
Zuckerrübenmelasse	-	lit. a
Ethanol 80 Volumsprozent	Rohsprit mit Ethanolgehalt von mindestens 80 Volumsprozent	lit. d, Rohstoff gemäß Position 2207 der Kombinierten Nomenklatur

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Kriterien, die zur Bevorratung von Biokraftstoffen herangezogen werden, orientieren sich primär an den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang ist auf die erwähnte internationale Verpflichtung Österreichs gegenüber der IEA und EU hinzuweisen, auf dem Sektor der flüssigen Brenn- und Treibstoffe bzw. deren als Ausgangsbasis dienenden Rohstoffe 90 Tage zu bevorraten.

Im Lichte der jüngst veröffentlichten OECD-Studie „Biofuels: Is the cure worse than the disease“ wurde eine breite Diskussion sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ausgelöst, die zu einer Neubewertung der erneuerbaren Kraftstoffe führte. Derzeit werden auf internationaler Ebene Lösungsvorschläge ausgearbeitet, die eine ökologisch nachhaltige Erzeugung von Biokraftstoffen durch geeignete Systeme gewährleisten sollen. (Zertifizierungssystem; Biokraftstoffe der 2. Generation).

Inwieweit sich in der Verordnung für Biotreibstoffe weitere Änderungen im Lichte des sogenannten „green package“ auf europäischer Ebene ergeben werden, muss abgewartet werden, da dieses erst im Jänner 2008 verhandelt werden soll.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Im ersten Halbjahr 2007 wurden folgende Biokraftstoffe bzw. Biokraftstoffkomponenten nach Österreich importiert.

Produkte	in Tonnen
Dieselkraftstoff mit beigemengtem biogenen Kraftstoff	1.955.047,41
100 % reiner biogener Kraftstoff für Beimengung zu oder Verwendung als Dieselkraftstoff	24.467,88
Eurosuper nach ÖNorm EN 228 mit beigemengtem biogenen Kraftstoff	17,24
Normalbenzin nach ÖNorm EN 228 mit beigemengtem biogenen Kraftstoff	50,39
100 % reiner biogener Kraftstoff für Beimengung zu Ottokraftstoff	1.060,98